

# Entwurf

## Gestattungsvertrag

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF), vertreten durch das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg, Herrn Forstamtsleiter Karl Heinz Bremus o. V. i. A. (**Forstamt**)

und die Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alfred Baxmann o. V. i. A. (**Stadt**)

schließen folgenden Vertrag:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Das Forstamt gestattet der Stadt die Installation eines Wegweisungssystems für Radfahrer auf Flächen des Forstamtes. Eine Erweiterung des gesetzlich geltenden Nutzungsrechts für Forstwege ist mit der Hinweisbeschilderung nicht verbunden.
- (2) Das Benutzungsrecht umfasst keine kommerziellen Veranstaltungen.
- (3) Die Radwegestrecken sind ebenso wie die Hinweisschilder in dem anliegenden Lageplan eingezeichnet, der ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

### § 2

#### Vertragsumfang

- (1) Die Zweckbestimmung als Betriebsweg für die forstwirtschaftliche Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor der Benutzung des Weges als Bestandteil des ausgeschilderten Radwegenetzes. Die Benutzung der Wege mit Fahrzeugen durch Beschäftigte des Forstamtes, seiner Beauftragten und sonstiger Nutzungsberechtigter darf hierdurch nicht eingeschränkt werden. Eine Widmung der betroffenen Wegeabschnitte zum öffentlichen Weg oder eine Bestimmung als Freizeitweg im Sinne des § 37 NWaldLG erfolgt nicht.
- (2) Die Stadt ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Forstamt ein mit dem Vereinbarungszweck zusammenhängendes Wegweisungssystem zu installieren. Die Schilder dürfen nur an Pfählen angebracht werden. Das Befestigen an Bäumen ist untersagt. Die Stadt verpflichtet sich die Pfähle für eine evtl. weitere Beschilderung durch Dritte (z.B. Region Hannover), wenn dieser einen entsprechenden Vertrag mit dem Forstamt abschließt, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Stadt hat das Wegweisungssystem in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.

- (4) Die Benutzung der Radwegestrecken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt wird die Nutzer der Radwegstrecke (z. B. durch Streckenkarten, Faltblätter, Internet) darauf hinweisen, dass der Ausbauzustand der Radwegstrecke dem eines Forstweges entspricht und die baulichen Anlagen wie Brücken, Brückengeländer etc. dem im Walde üblichen Standard entsprechen. Gleichzeitig macht die Stadt darauf aufmerksam, dass anderen Erholungssuchenden – beispielsweise Wanderern, Joggern und Spaziergängern – Vorrang einzuräumen ist. Das Forstamt behält sich vor, Radwegestrecken aus forst- und jagdbetrieblichen Gründen vorübergehend zu sperren.

### **§ 3**

#### **Kontrollgänge**

- (1) Die Parteien stimmen im Rahmen einer Erstbegehung die Standorte des Wegweisungssystems ab und dokumentieren den Zustand der zum Radfahren vorgesehenen Forstwege. Weitere Kontrollgänge werden unter Hinweis auf § 30 NWaldLG nicht durchgeführt.
- (2) Sollte die Stadt darüber hinaus die Beteiligung von Bediensteten des Forstamtes in Anspruch nehmen, wird die Stadt dem Forstamt den nachgewiesenen Aufwand erstatten.

### **§ 4**

#### **Kraftfahrzeuge, Schadenbeseitigung**

- (1) Die Benutzung der Forstwege mit Kraftfahrzeugen durch die Stadt und/oder seiner Beauftragten ist möglich. Das Forstamt erteilt hierzu auf Grundlage einer von der Stadt erstellten Kraftfahrzeugübersicht Fahrgenehmigungen. Vor der jeweiligen Benutzung ist das Forstamt über Ort, Umfang und Zweck zu informieren.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Gestattung bei der Erstellung oder der Unterhaltung des Wegweisungssystems Flächen oder Einrichtungen beschädigt, so ist die Stadt verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt die Stadt dieser Verpflichtung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so ist das Forstamt zur Ersatzvornahme auf Kosten der Stadt berechtigt.

### **§ 5**

#### **Unterhaltung**

- (1) Das Forstamt unterhält die Wege nur insoweit, wie dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Wird ein Weg durch forstbetriebliche Maßnahmen (z.B. Holzerntemaßnahmen, Holzabfuhr) beschädigt oder verunreinigt, stellt ihn das

Forstamt nur in dem Umfang wieder her, wie dies für die Belange des Forstbetriebes erforderlich ist.

- (2) Sollte die Stadt Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen für erforderlich halten, können diese im Einvernehmen mit dem Forstamt durchgeführt werden. Die Kosten trägt die Stadt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Das Forstamt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die ausgewiesenen Wege als Radwegestrecken geeignet sind.
- (2) Für Schäden an dem von der Stadt vorgenommenen Wegweisungssystem sowie für Nutzungsbeeinträchtigungen, die durch Bedienstete des Forstamtes verursacht werden, besteht eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stadt haftet für atypische Gefahren, soweit diese nicht durch das Forstamt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Ferner haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der dem Forstamt oder seinen Bediensteten durch die Stadt oder seinen Beauftragten erwachsen sollte, sofern mindestens einfache Fahrlässigkeit vorliegt. In diesen Fällen stellt die Stadt das Forstamt und seine Beschäftigten von Schadenersatzansprüchen frei.

## **§ 7**

### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Stadt übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das mit dem Vereinbarungszweck zusammenhängende Wegweisungssystem.

## **§ 8**

### **Versicherungsschutz**

Die Stadt sichert zu, gegen die aus diesem Vertragsverhältnis übernommene Haftung über den kommunalen Schadensausgleich versichert zu sein. Auf Verlangen des Forstamtes muss sie hierüber einen Nachweis führen.

## **§ 9**

### **Verwaltungsentgelt, Zahlungsweise**

- (1) Für den personellen und materiellen Mehraufwand zahlt die Stadt dem Forstamt für die gesamte Vertragsdauer ein einmaliges Verwaltungsentgelt in Höhe von 150.-- €.
- (2) Das Entgelt ist 21 Tage nach Vertragsabschluss fällig.
- (3) Die Zahlung ist auf das Konto des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg bei der Norddeutschen Landesbank, Konto Nr.106023302 BLZ 250 500 00 zu entrichten.

## **§ 10**

### **Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und erstreckt sich, soweit es nicht vorher gekündigt wird, bis zum .....
- (2) Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Forstamt kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stadt eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der vom Forstamt schriftlich gesetzten Frist erfüllt oder ein anderes vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung fortsetzt.
- (4) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht gemäß Absatz 4 rechtzeitig gekündigt wird.

## **§ 11**

### **Aufwendungsersatz**

Für alle Aufwendungen, welche die Stadt vornimmt, leistet das Forstamt keinen Ersatz.

## **§ 12**

### **Rückbauverpflichtung**

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Stadt in einer von dem Forstamt zu bestimmenden Frist das Wegweisungssystem auf der Fläche des Forstamtes auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Hält

die Stadt die gesetzte Frist nicht ein, so ist das Forstamt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Stadt durchführen zu lassen.

## § 13

### Gültigkeit des Vertrages und Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sich in der Praxis nicht bewähren, so werden die Vertragsparteien eine dem Sinne der Vereinbarung entsprechende wirksame Ergänzung treffen. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag, auch Änderungen des Streckenverlaufs, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Hannover vereinbart, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist.

Fuhrberg, den \_\_\_\_\_ 2008  
Forstamt Fuhrberg  
Forstamtsleiter o. V. i. A.  
Karl Heinz Bremus

Burgdorf, den \_\_\_\_\_ 2008  
Stadt Burgdorf  
Bürgermeister o. V. i. A.  
Axel Baxmann

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

\_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)